

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Rickling

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemein öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Gemeinde Rickling. Durch die Gebühren werden 80 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 2 Gegenstand der Reinigung

- (1) Der Gegenstand der Reinigung ergibt sich aus den §§ 2 und 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Rickling.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz); bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstücks entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (3) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Park- und Grünanlagen.
- (4) Unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind von der Straßenreinigungsgebühr befreit.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzelmeter des Grundstücks.
- (2) Die Quadratwurzelmeter des zur Straßenreinigungsgebühr zu veranlagenden Grundstücks errechnen sich durch das Ziehen der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche.
- (3) Bei der Feststellung der Quadratwurzelmeter werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen zwei Erschließungsstraßen wird die Zahl der gerundeten Quadratwurzelmeter mit dem Faktor 2, bei darüber hinausgehenden Mehrfachangrenzungen mit dem entsprechenden Faktor multipliziert.
- (5) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Quadratwurzelmeter des Grundstücks für die Sommerreinigung und den Winterdienst 0,59 Euro.
- (6) Nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung umfasst der Winterdienst die Beseitigung von Schnee und Glätte, die Sommerreinigung die übrigen Reinigungsleistungen.

§ 5 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerrechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht oder wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6 Entstehung, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Die Gebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festgesetzt.
- (3) Gebühreinnachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 a

Die Benutzungsgebühren im Sinne dieser Satzung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 3 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 8 die für die Gebühr erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
 - b. entgegen §8 nicht duldet, dass beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gem. § 11 i.V.m. § 13 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), wie Grundstücksbezeichnung, Grundbuchbezeichnung, Grundstücksgröße, Eigentumsverhältnisse und Anschriften von Abgabepflichtigen, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den Grundbuchämtern und den

Katasterämtern übermitteln lassen sowie den gemeindlichen Bauakten entnehmen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde Rickling ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Rickling, den 02. Juli 2015

gez. Christian Thomann
- Bürgermeister -

(L.S.)